

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. APRIL 1971

SONDERDRUCK NR. 699

Anordnung

über Baubeschränkungsgebiete

(Sicherheitszonen)

in der Umgebung von Flugplätzen

vom 5. März 1971

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Anordnung über Baubeschränkungsgebiete (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen

vom 5. März 1971

Auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBL I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 *des ZzB*

Anwendungsbereich

(1) Für jeden Flugplatz werden Baubeschränkungsgebiete entsprechend der Zweckbestimmung und Größe des Flugplatzes nach den Bedingungen dieser Anordnung durch das Ministerium für Verkehrswesen festgelegt; das gleiche gilt auch für Flugsicherungsanlagen außerhalb von Flugplätzen.

(2) Die Beurteilung aller geplanten baulichen Anlagen und solcher Objekte, die gemäß § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBL II S. 327) Luftfahrthindernisse sind und für die eine Zustimmung vom Ministerium für Verkehrswesen notwendig ist, hat ebenfalls auf der Grundlage dieser Anordnung zu erfolgen.

(3) Die Bedingungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden für Arbeitsflugplätze des Agrar- und Spezialfluges sowie für Fallschirmsprung-Landeplätze.

§ 2

Auspruch von Baubeschränkungen

(1) Baubeschränkungen, besonders Beschränkungen der Höhe für bestimmte Anlagen, Objekte oder Geräte, werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgesprochen, wenn die geplante Bauwerks- oder Anlagenhöhe die für den Standort gültige Hindernisbegrenzungsfläche überschreitet.

(2) Bei besonderen Anlagen und Objekten, die in der Umgebung eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungsanlage eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen, sowie für lärmempfindliche Objekte kann die erforderliche Zustimmung aus Sicherheitsgründen durch das Ministerium für Verkehrswesen versagt werden.

(3) Bei Anpflanzungen oder natürlichem Bewuchs können bei Erreichen der entsprechenden Höhe für die Hindernisbegrenzungsfläche Auflagen zur Verkürzung oder Beseitigung erteilt werden.

§ 3

Einteilung der Baubeschränkungsgebiete

Baubeschränkungsgebiete werden in die Klassen A, B, C, H, FS und FL eingeteilt.

Klasse A ist anzuwenden für Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 1 800 m und darüber sowie für alle Flugplätze des öffentlichen Verkehrs (Flughäfen),

Klasse B ist anzuwenden für alle Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 800 bis 1 799 m,

Klasse C ist anzuwenden für Flugplätze mit Segelflugbetrieb (nur Windschlepptestart) und für ständige Flugplätze des Agrarfluges,

Klasse H ist anzuwenden für Hubschrauber-Landeplätze,

Klasse FS ist anzuwenden für Flugsicherungsanlagen außerhalb von Flugplätzen,

Klasse FL ist anzuwenden zum Schutz vor Fluglärm.

§ 4

Flächen und Sektoren für die Bauhöhenbegrenzung

Die Bauhöhenbegrenzung im Baubeschränkungsgebiet wird gemäß Anlage 1 durch folgende Flächen und Sektoren bestimmt:

- durch die An- und Abflugflächen in den An- und Abflugsektoren,
- durch die Horizontalflächen,
- durch die Übergangsflächen,
- durch die Kegelfläche.

§ 5

Umfang der Baubeschränkungsgebiete

Die Angaben über die räumliche Ausdehnung der Baubeschränkungsgebiete und den Umfang der Bauhöhenbeschränkung in der Umgebung von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen sind aus den Tabellen und Abbildungen der Anlagen 2 bis 8 zu entnehmen.

§ 6

Anwendung für militärische Flugplätze

Für militärische Flugplätze und Flugsicherungsanlagen kommt die im § 3 beschriebene Einteilung der Baubeschränkungsgebiete nur im Prinzip zur Anwendung. Die erforderlichen Belange der militärischen Luftfahrt werden auf der Grundlage von Vereinbarungen durch das Ministerium für Verkehrswesen wahrgenommen.

§ 7

Sonderregelung für die Anwendung der Baubeschränkungsgebiete zum Schutz vor Fluglärm

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Baubeschränkungsgebiete zum Schutz vor Fluglärm sind vorläufige Richtwerte und bis zur Festlegung verbind-

licher Fluglärm-Bausperrgebiete als Empfehlung zu verwenden.

(2) Vor der Erteilung der Baugenehmigung für Wohn- und Gesellschaftsbauten in diesen Bereichen ist vom Bauantragsteller eine Stellungnahme vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik - Verkehrshygieneinspektion - und von der Bezirks-Hygieneinspektion einzuholen.

§ 8

Ausnahmen

(1) In Ausnahmefällen können einzelne bauliche Anlagen die Begrenzungsflächen, ausgenommen die An- bzw. Abflugfläche in einem An- bzw. Abflugsektor, überragen bzw. kann die Zustimmung zur Errichtung solcher Objekte vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt werden, wenn es der Standort nach Lage zum Flugplatz oder zu Flugverfahren ohne Gefährdung der Luftfahrt zuläßt. Der die Begrenzungsfläche überragende Teil der baulichen Anlage ist in diesem Falle als Luftfahrthindernis gemäß TGL 23 344* zu kennzeichnen.

Abweichungen von den Bedingungen dieser Anordnung sind als Ausnahmen auch in den Fällen zulässig, wo das vorhandene Geländeniveau oder bereits vorhandene Hindernisse die Ausdehnung des Baubeschränkungsbereiches einengen oder eine größere Neigung der Hindernisbegrenzungsebenen in der Flugschneise als vorgesehen notwendig machen. Die Geneh-

* Fachbereichstandard Verkehrswesen - Luftfahrt - Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - TGL 23 344 Gruppe 866 DK 656.7.057.4 vom April 1969

migung solcher Abweichungen ist abhängig von der Zweckbestimmung des Flugplatzes und von den zum Einsatz kommenden Luftfahrzeugtypen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1971

Der Minister für Verkehrswesen

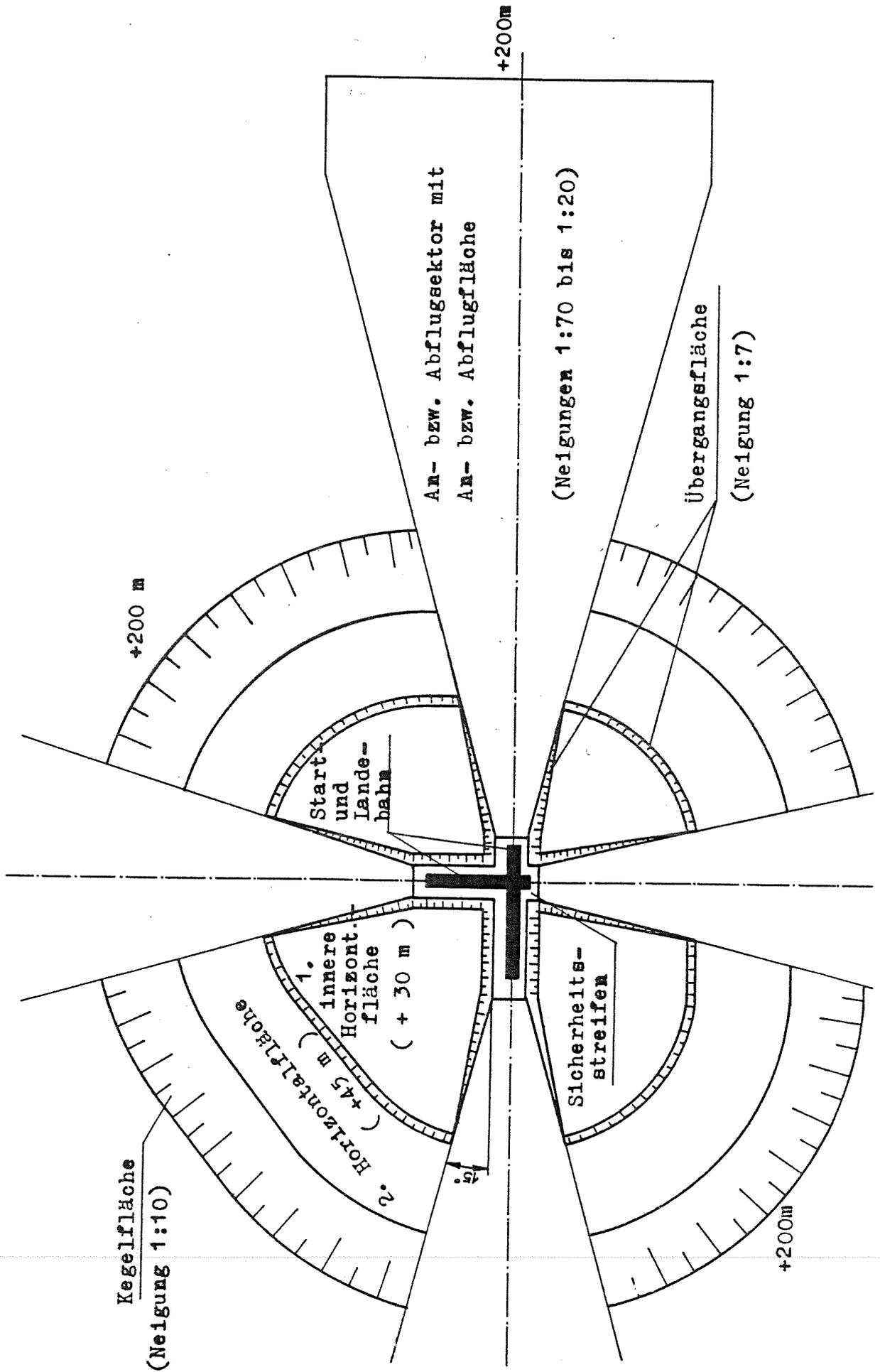
Arndt

Anlagen:

- Anlage 1: Flächen und Sektoren für die Bauhöhenbegrenzung in der Flugplatzumgebung
- Anlage 2: Baubeschränkungsbereich Klasse A Blatt 1 u. 2
- Anlage 3: Baubeschränkungsbereich Klasse B
- Anlage 4: Baubeschränkungsbereich Klasse C
- Anlage 5: Tabellarische Zusammenstellung der Bedingungen für Baubeschränkungsbereiche der Klassen A, B und C
- Anlage 6: Baubeschränkungsbereich Klasse H
- Anlage 7: Baubeschränkungsbereich Klasse FS
- Anlage 8: Baubeschränkungsbereich Klasse FL

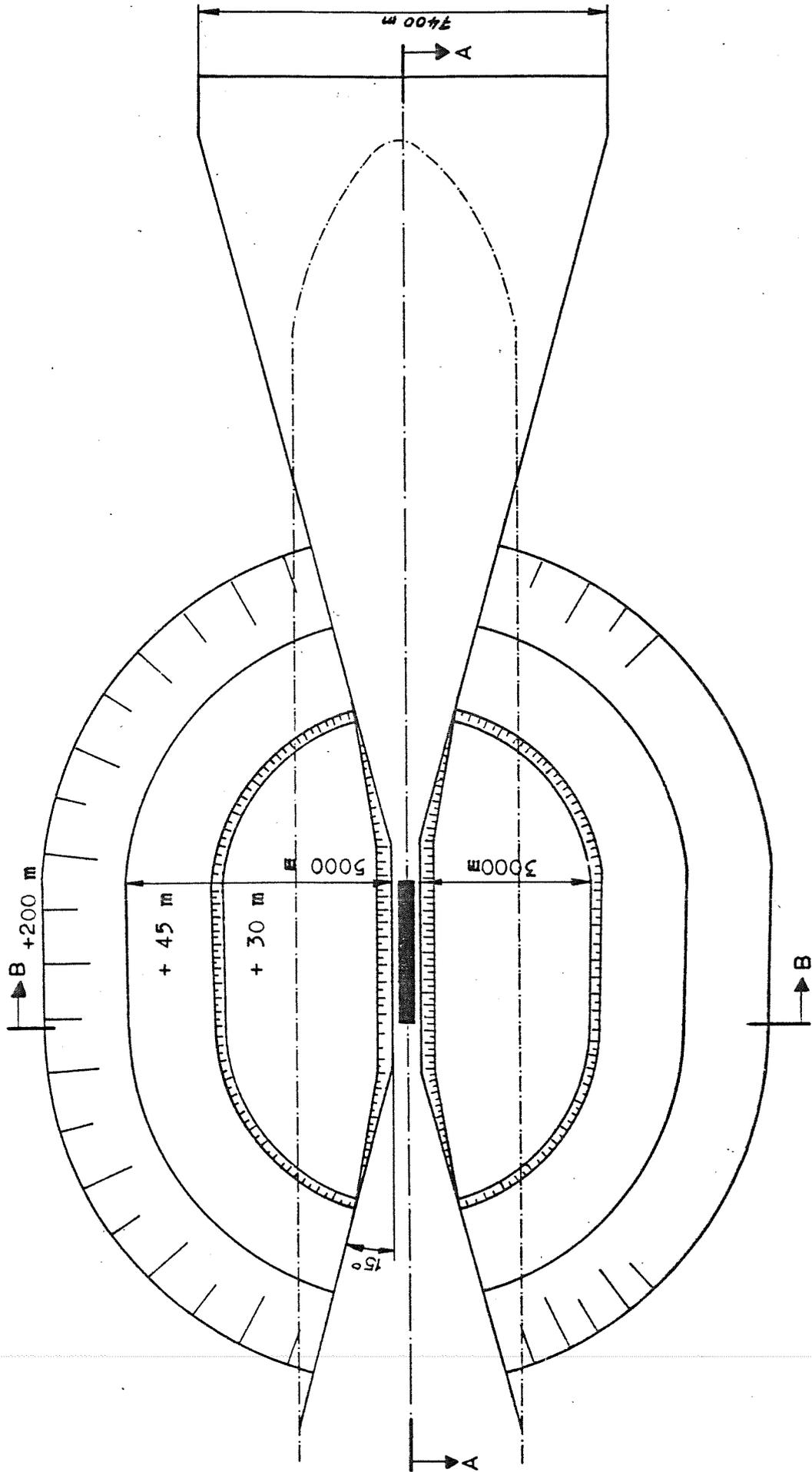
Flächen und Sektoren für die Bauhöhenbegrenzung in der Flugplatzumgebung

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

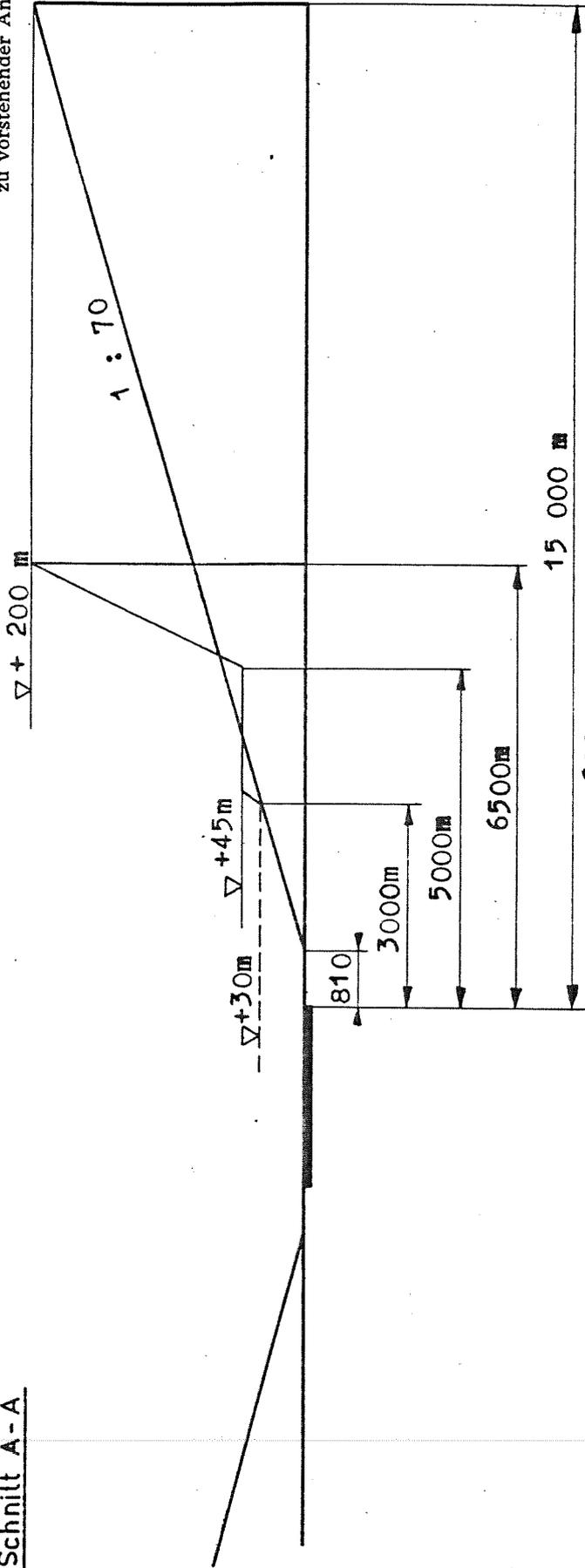


Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse A

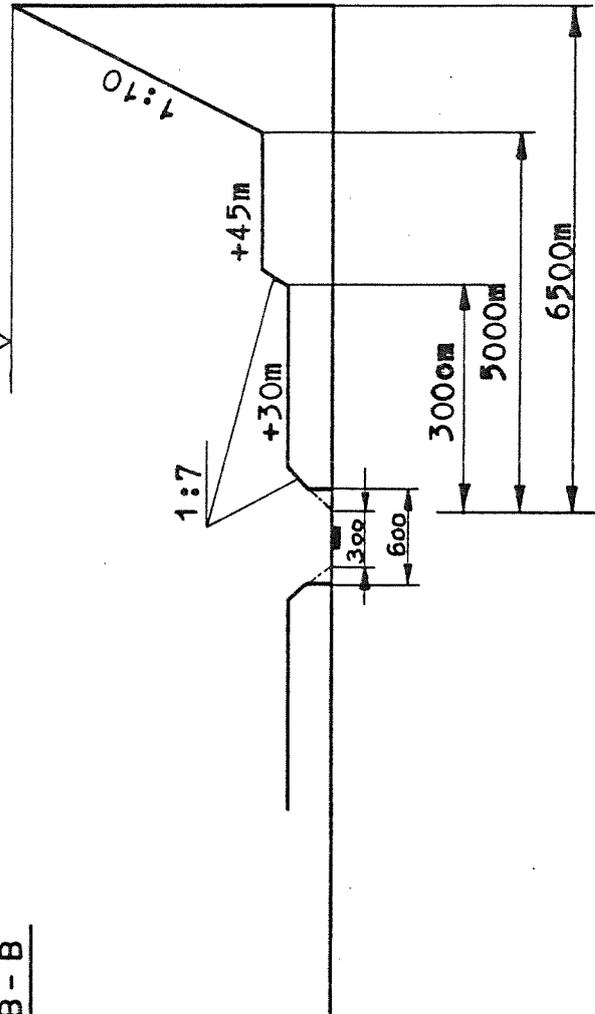
für Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 1800 m und darüber sowie für alle Flugplätze des öffentlichen Verkehrs (Flughäfen)



Schnitt A-A

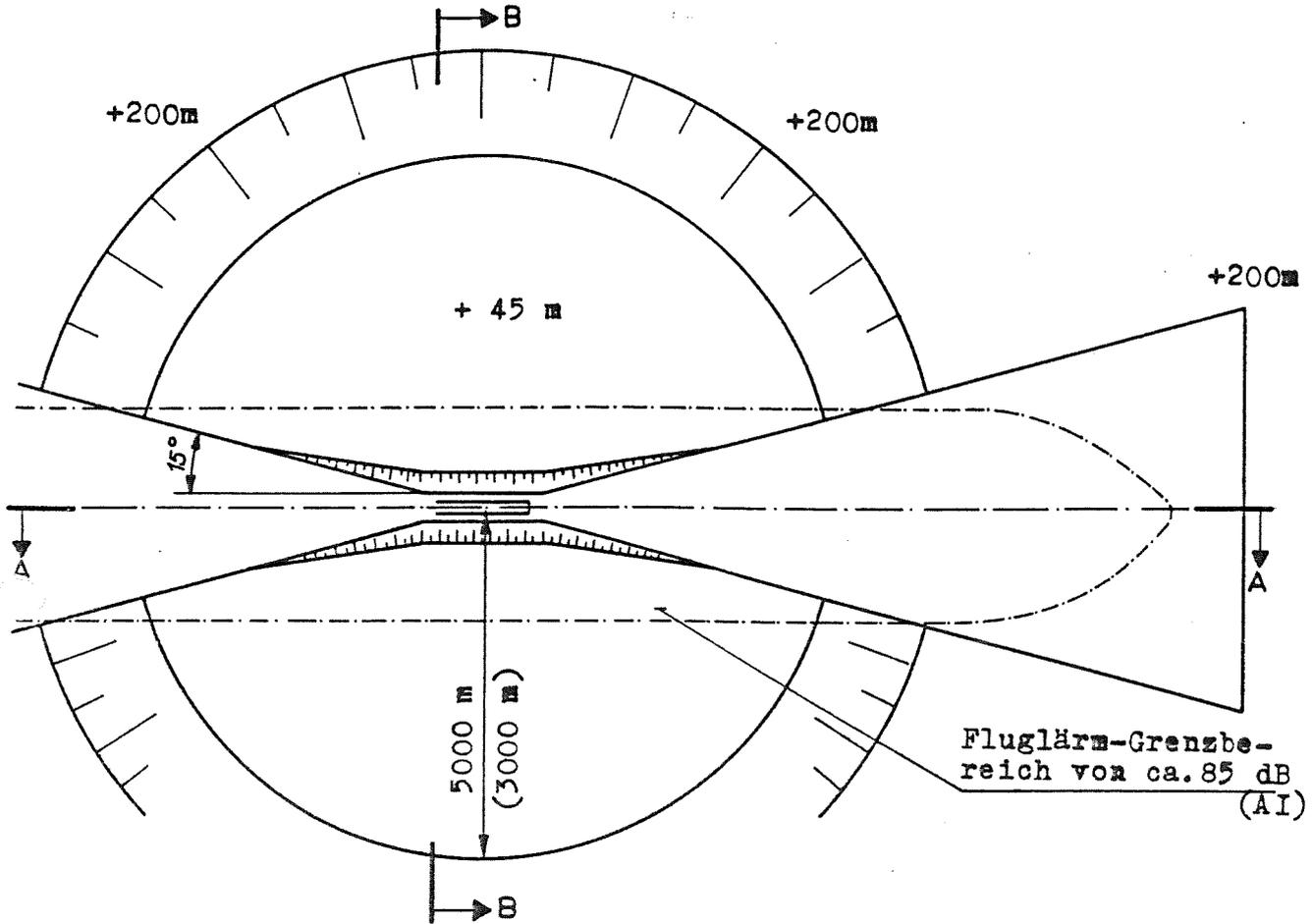


Schnitt B-B

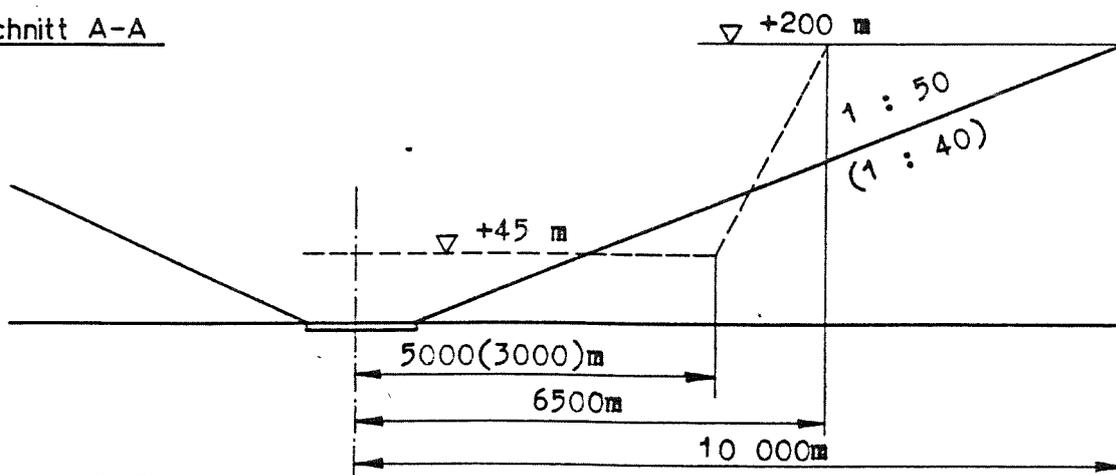


----- = Ausdehnung des Baubeschränkungsbereiches zum Schutz vor Fluglärm im An- bzw. Abflugsektor ca. 15 000 m vom Flugplatzmittelpunkt aus bei einer Breite von ca. 2 000 m beiderseits der SLB-Mittellinie (Grenzbereich von ca. 85 dB [A])

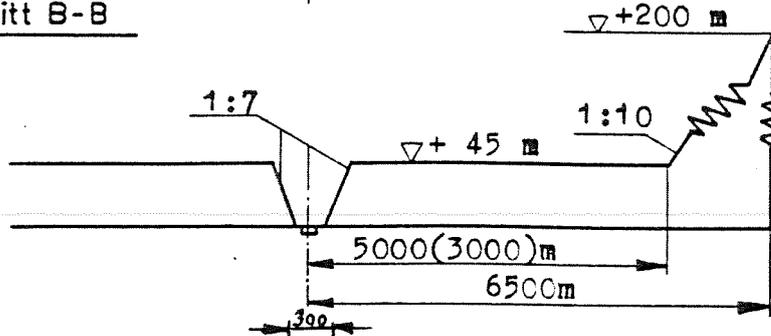
Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse B.
für Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 800 m bis 1 799 m



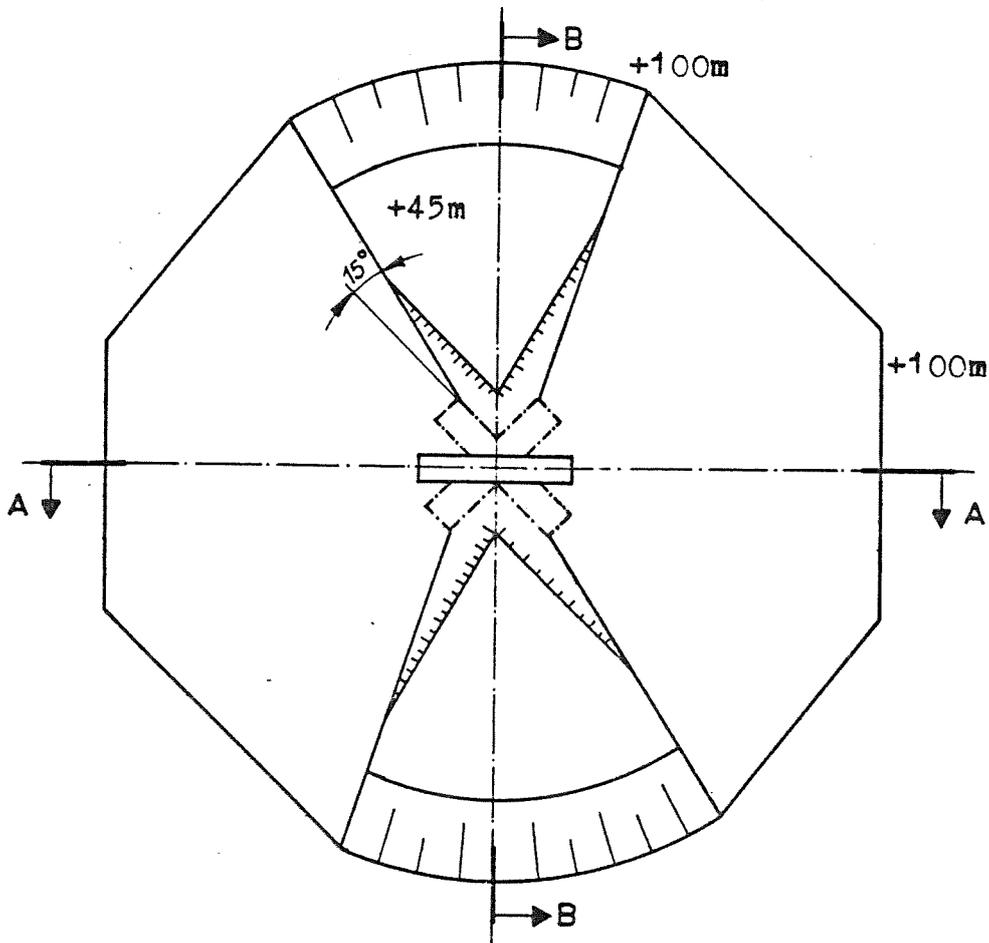
Schnitt A-A



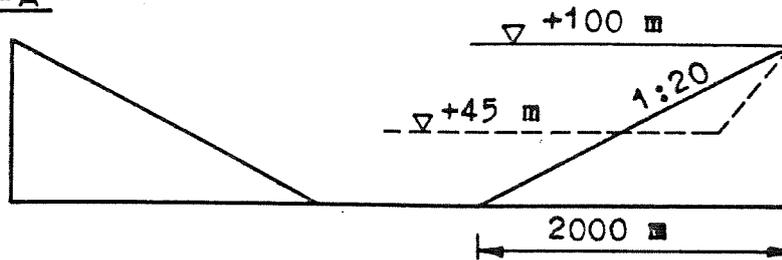
Schnitt B-B



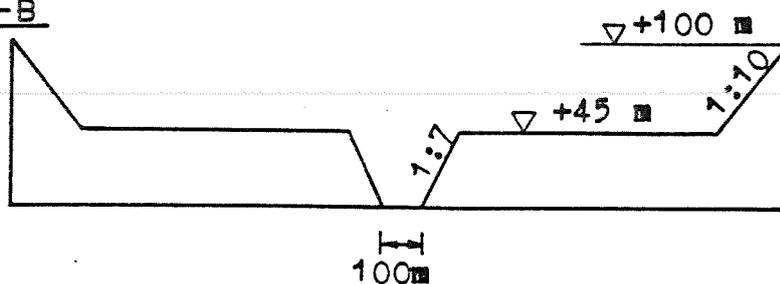
Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse C
für Flugplätze mit Segelflugbetrieb (nur Windschleppstart) und für ständige Flugplätze des Agrarfluges



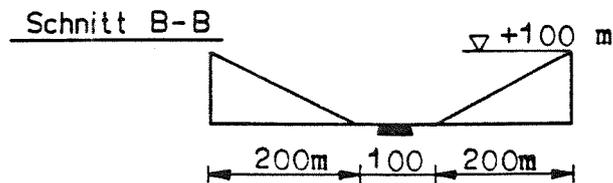
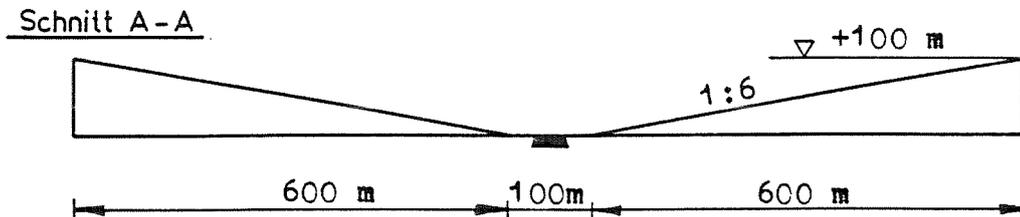
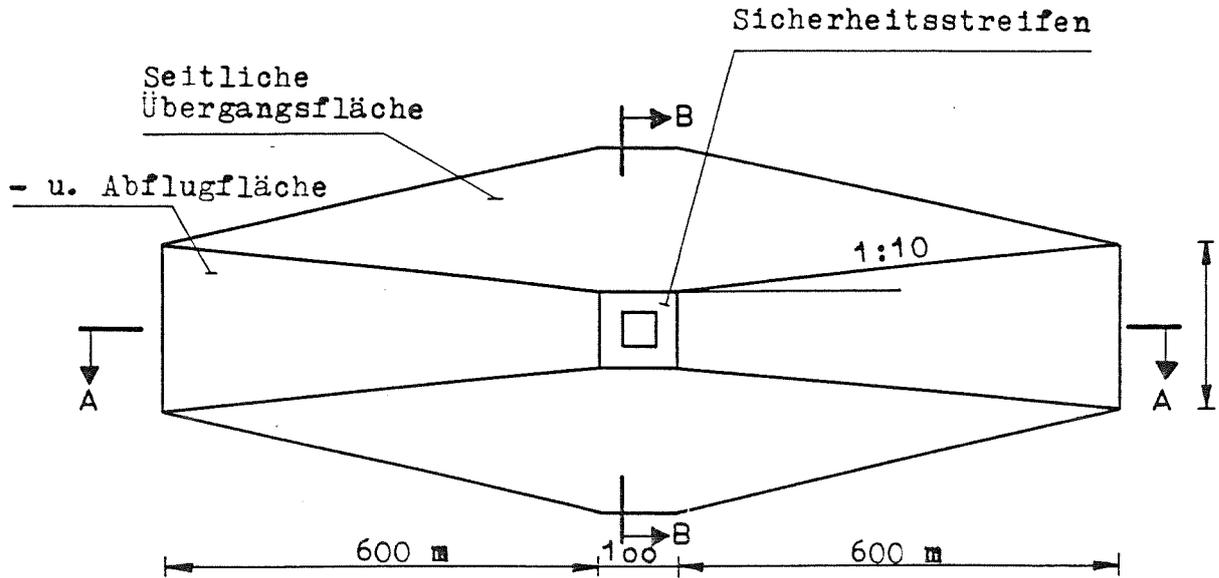
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse H
für Hubschrauber-Landeplätze



Tabellarische Übersicht der Bedingungen
für Baubeschränkungsbereiche der Klasse H

An- und Abflugflächen:	Basisbreite	100 m
	Neigung	1 : 6
	Endhöhe	100 m
	Öffnungsverhältnis	1 : 10
Seitliche Übergangsflächen:	Neigung	1 : 2
	Endhöhe	100 m